

**840 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.**

## Bericht des Justizausschusses

**über die Regierungsvorlage (824 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem die Strafprozeßordnung 1960 geändert wird (Strafprozeßnovelle 1968)**

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Rechnung und enthält eine Neuregelung der Pauschalkosten im Strafverfahren.

Der Justizausschuß hat den erwähnten Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 24. April 1968 der Vorberatung unterzogen. Dieser Sitzung wohnte Bundesminister für Unterricht Dr. Piffli-Perčević in Vertretung des Bundesministers

für Justiz Dr. Klecatsky bei. Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Josef Gruber, Dr. Broda und Dr. Hetzenauer beteiligten, wurde der Gesetzentwurf mit der beigedruckten Abänderung mit Stimmenmehrheit angenommen.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (824 der Beilagen) mit der angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 24. April 1968

**Guggenberger**  
Berichterstatter

**Dr. Hauser**  
Obmann

### Abänderung

#### zum Gesetzentwurf in 824 der Beilagen

Im § 381 hat Abs. 3 zu lauten:	
„(3) Der Pauschalkostenbeitrag (Abs. 1 Z. 1) darf folgende Beträge nicht übersteigen:	
1. im Verfahren vor den Geschworenengerichten .....	15.000 S
2. im Verfahren vor den Schöffengerichten .....	7.500 S
3. im vereinfachten Verfahren .....	3.000 S
4. im Verfahren vor den Bezirksgerichten .....	1.000 S“.